

VI.

Ueber den revidirten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen.

Vom Herrn Prof. Dr. Schletter zu Leipzig.

(Schluß.)

Dritter Theil.

Das Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung. Von den Forderungen im Allgemeinen. Dieser allgemeine Theil des Forderungsrechtes zerfällt in sieben Abschnitte, welche 1) von Wesen, Personen und Gegenständen der Forderungen, 2) von deren Erfüllung, 3) Entstehung, 4) Abtretung, 5) Erlöschung, 6) von Gesamtschuldverhältnissen, 7) von den Papieren auf Inhaber handeln.

Im 1. Abschnitte (§. 666—695.) sind nach einigen allgemeinen Bestimmungen über Wesen, Personen und Gegenstand der Forderungen unter 1—3.¹⁵⁾ weitere Vorschriften über folgende drei Punkte gegeben. 4. Geldleistungen (§. 671—678.). Als Werth der gültigen inländischen (oder ihnen gesetzlich gleichgestellten ausländischen) Münzen ist, sofern nicht gesetzlich etwas

15) Forderung ist nach §. 666. ein „Rechtsverhältniß, vermöge dessen eine Person auf eine einen Vermögenswerth in sich schließende Handlung einer andern Person berechtigt ist.“